

## Erste Änderung vom 1. Februar 2021

### Erste Änderung vom 1. Februar 2021 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 (Amt.Mit. 20/2017)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 1. Februar 2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### Artikel 1

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:**

##### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

##### **II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

##### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen

- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

## **2. § 4 erhält folgende Fassung:**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines spezifischen Bachelorstudienganges „Islamwissenschaft“ oder der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Orient- bzw. Islam- oder Nahoststudien oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis über Arabisch- oder Türkischkenntnisse im Umfang von mindestens 30 LP oder gleichwertige Nachweise.

### 3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen; Sprache, Fachübergreifende Kompetenzen; und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereiche	PF / WP	LP
<b>Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen</b>		<b>42</b>
Theorien und Methoden der Nah- und Mitteloststudien gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6
Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	PF	12
Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	PF	12
Islam in der Gegenwart	PF	12
<b>Sprache</b>		<b>18</b>
Wissenschaftsarabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6
Türkische Sprachkompetenz 1	WP	6
Übersetzung Arabisch-Deutsch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6
Türkische Sprachkompetenz 2	WP	6
Übersetzung Deutsch-Arabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6
Türkische Sprachkompetenz 3	WP	6
<b>Fachübergreifende Kompetenzen</b>		<b>24</b>
Externes Praktikum	WP	12
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12 oder 24
<b>Abschlussbereich</b>		<b>36</b>
Recherche	PF	6
Kolloquium der Islamwissenschaft	PF	6
Masterarbeit	PF	24
<b>Summe</b>		<b>120</b>

(3) Im Basisbereich Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen Geschichte, normative Quellen des Islam, Religions-, Kultur- und Ideengeschichte, religiöse Praxen und Diskurse an. Zentrale Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen des Fachs werden ihnen vertraut. Das Erlernen und die Einübung einer wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen erfolgen anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und werden theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen

Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(4) Im Bereich Sprache vertiefen die Studierenden ihre im BA erworbenen Kenntnisse des Arabischen oder Türkischen. Diese Vertiefung zielt auf aktiven Spracherwerb ebenso wie auf quellenkritische Kenntnisse, die es erlauben, originalsprachliche Texte zur Erstellung der Masterarbeit zu verwenden.

(5) Fachübergreifende Kompetenzen: Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden auch außerhalb der Islamwissenschaft sowie der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern und können eine eigene Profilbildung vornehmen.

(6) Im Abschlussbereich arbeiten sich die Studierenden unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches ein, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene wissenschaftlich qualifizierte Arbeit. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Faches anwenden.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma/m-a-islamwissenschaft> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **5. § 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **6. § 23 erhält folgende Fassung:**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Islamwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das

Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

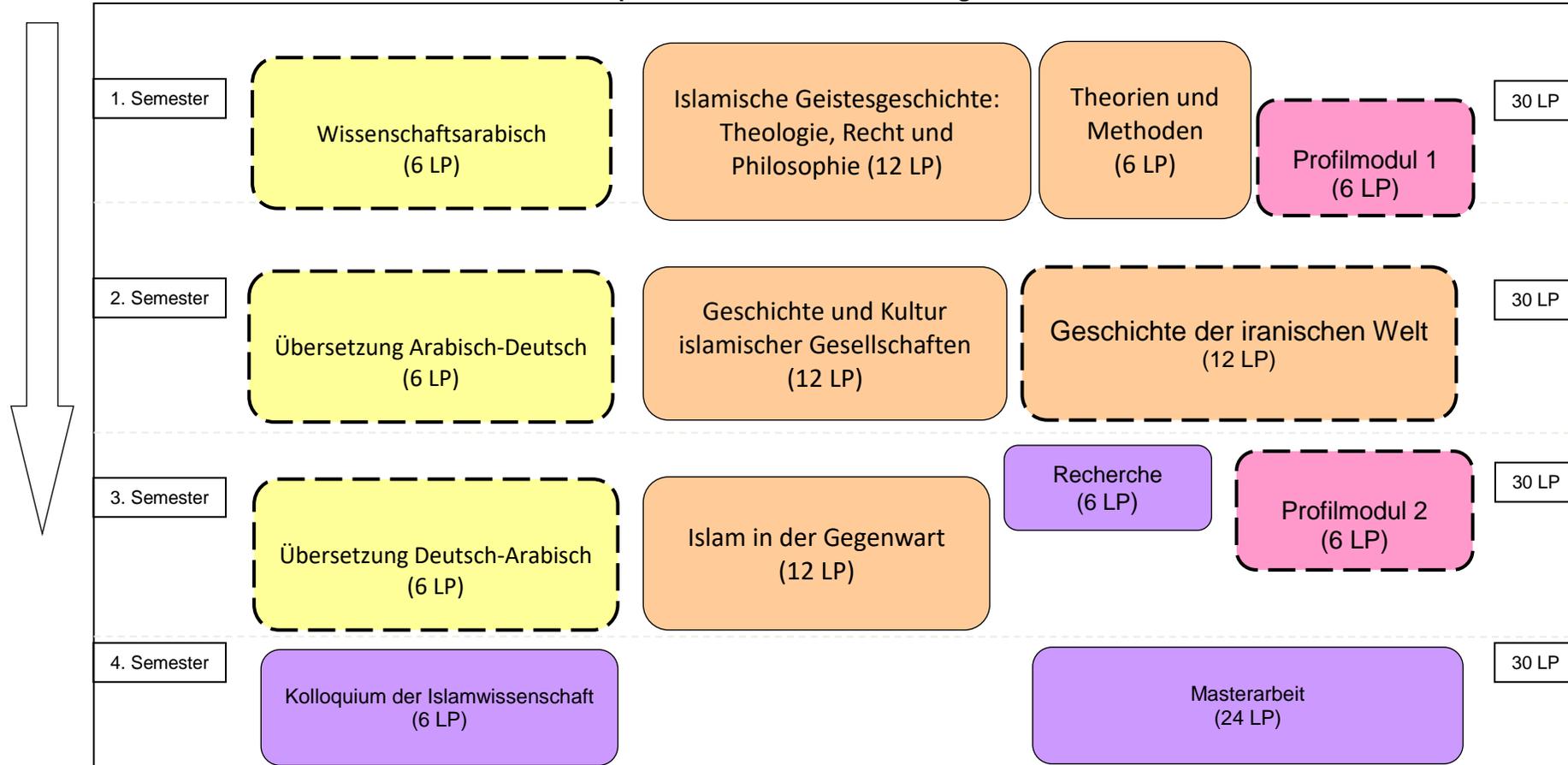
(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **7. Die Anlagen 1a und 1b erhalten folgende Fassung:**

# Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan: Studienbeginn zum Wintersemester

Studienverlaufsplan MA Islamwissenschaft: Beginn Wintersemester

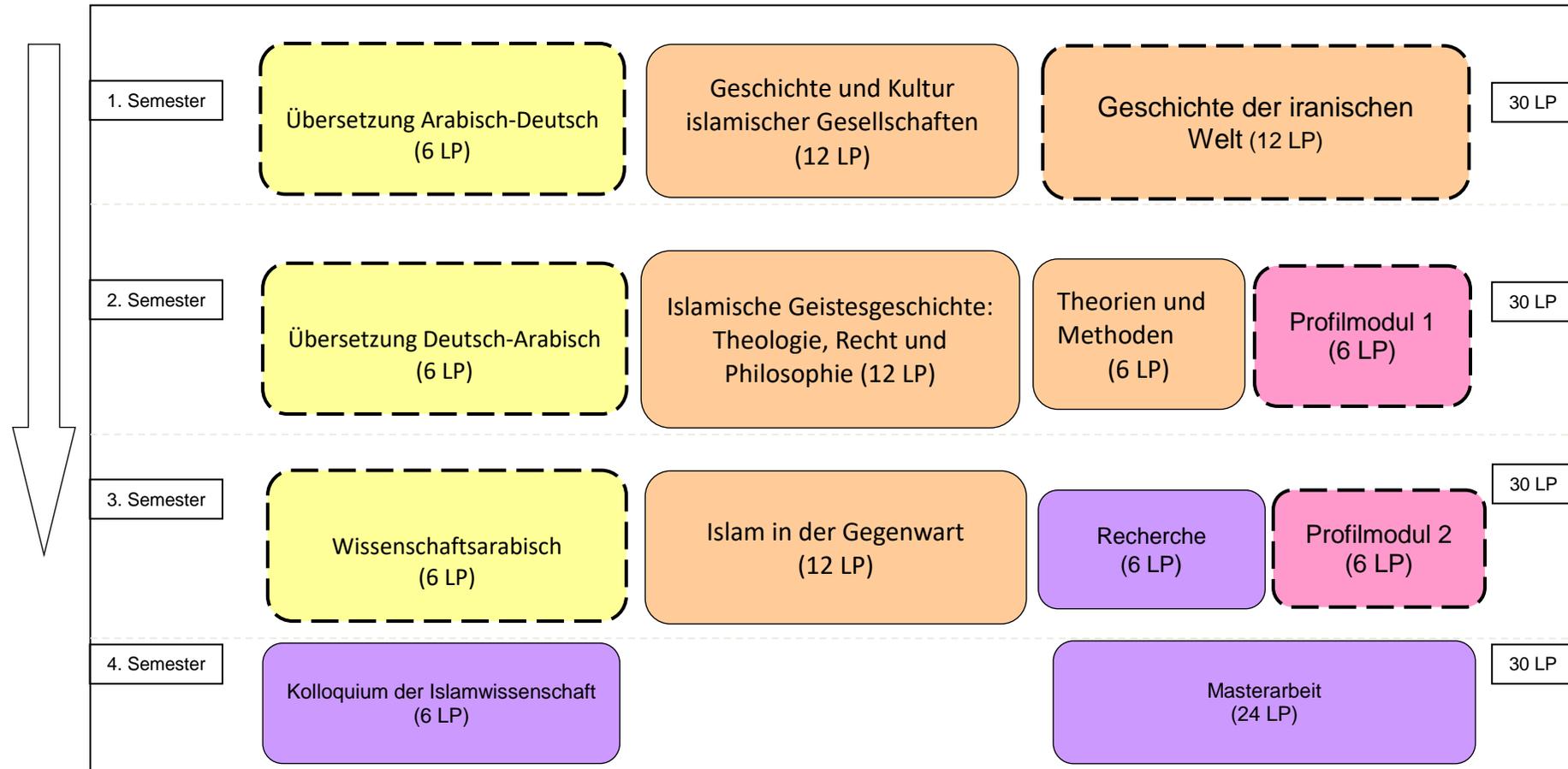


**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

# Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan: Studienbeginn zum Sommersemester

Studienverlaufsplan MA Islamwissenschaft (Beginn: Sommersemester)



## Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	PF / WPF	Niveau	Qualifikationsziele	Voraussetzung für Teilnahme	Voraussetzung für Vergabe von LP
<b>Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie</b>  <i>Islamic Intellectual History, Theology, Law and Philosophy</i>	12 LP	PF	Basis	<p>In diesem Modul wird die formative und vormoderne Epoche behandelt, ebenso auch die gegenwärtige Geistesgeschichte, Atheismus und Säkularisierungsdebatte in der islamischen Welt. Den Studierenden wird die akademische Außenperspektive der Islamwissenschaft vermittelt, im Gegensatz zur Innenperspektive der Islamischen Theologie. Durch die Lektüre originalsprachlicher historischer Quellen und deren kritische Analyse unter Einbeziehung aktueller Forschungsdiskussionen werden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken vermittelt sowie die Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren.</p>	Keine	<p>2 Studienleistungen: Referate, Rezensionen, oder Übersetzungen</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten)</p>
<b>Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften</b>  <i>History and Culture of Islamic Societies</i>	12 LP	PF	Basis	<p>Dieses Modul behandelt historische und kulturelle Aspekte islamischer Gesellschaften. Die Studierenden erwerben und vertiefen fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen. Sie werden befähigt zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Beschäftigung mit der Geschichte des islamischen Kulturraums und erwerben die Fähigkeit des kritischen Umgangs mit originalsprachlichen historischen Quellen unterschiedlicher Gattungen.</p>	Keine	<p>2 Studienleistungen: Referate, Rezensionen, oder Übersetzungen</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten)</p>

<p><b>Islam in der Gegenwart</b></p> <p><i>Islam and Modernity</i></p>	12 LP	PF	Basis	<p>Das Modul beschäftigt sich mit transregionalen Phänomenen islamischer Gesellschaften, wie die Migrations- und Flüchtlingsthematik, Fragen zum Islam in Europa und deren institutionellen Auswirkungen, aber auch transregionalen Phänomenen. Das Modul richtet sich an der Lebenswirklichkeit der Studierenden aus, ohne konzeptionell methodische Ansätze aus den Augen zu verlieren. Regionale Schwerpunkte sind in diesem Modul West- und Mitteleuropa, die arabische Welt und die Türkei.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden (Feldforschung und qualitative Interviews) und bilden ihre Fähigkeit aus, aktuelle religiöse Deutungsmuster, Identitätsbildungen und Praxen auch vor dem Hintergrund ihrer Prägung durch gravierende soziale und politische Transformationen in der (Post-)Moderne zu verstehen und einzuordnen. Weiter wird interkulturelle Kompetenz durch die Erschließung fremder religiöser Deutungsmuster, Alltagspraxis und Sachverhalte sowie das Verständnis für ihre historische Herkunft und ihre kulturelle Prägung gefördert.</p>	Keine	<p>2 Studienleistungen: Referate, Rezensionen, oder Übersetzungen</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten)</p>
<p><b>Externes Praktikum</b></p> <p><i>External Internship</i></p>	12 LP	WP	Praxis	<p>Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, Ministerien und Behörden, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Migranten, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.</p>	Keine	<p>Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)</p> <p>Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsordnung (Anlage 5).</p>

				Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.		
<b>Türkische Sprachkompetenz 1</b> <i>Turkish Language Proficiency I</i>	6 LP	WP	Basis	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf höherem Niveau). Erfassung von türkischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen (Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen).	Nachweis von 60 LP Türkisch	Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Klausur (90 min)
<b>Türkische Sprachkompetenz 2</b> <i>Turkish Language Proficiency II</i>	6 LP	WP	Aufbau	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf gehobenem Niveau). Spontane Erfassung von türkischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen (Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; aktive Beteiligung an geführten Diskussionen).	Türkische Sprachkompetenz I	Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Klausur (90 min)
<b>Türkische Sprachkompetenz 3</b> <i>Turkish Language Proficiency III</i>	6 LP	WP	Vertiefung	Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen (Lese- und Hörkompetenz auf hohem Niveau). Spontane Erfassung von türkischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen (Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; aktive Beteiligung an geführten Diskussionen).	Türkische Sprachkompetenz 2	Studienleistungen: 2 Präsentationen Modulprüfung: Klausur (90 min)
<b>Kolloquium der Islamwissenschaft</b> <i>Colloquium Islamic Studies</i>	6 LP	PF	Ab-schluss	Im „Kolloquium der Islamwissenschaft“ stellen die Studierenden die Themen ihrer geplanten Masterarbeit vor. Ergänzend werden auch aktuelle Texte gelesen, die den Diskurs in der zeitgenössischen Islamwissenschaft bestimmen. Außerdem bietet das Kolloquium eine Plattform der Selbstreflexion für die Fachidentität, die in Deutschland lange als rein historisch-philologisch verstanden wurde.	Keine	Studienleistungen: Referat und Buchvorstellung  Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 8 Seiten)

<b>Recherche</b> <i>Research</i>	6 LP	PF	Ab- schluss	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Islamwissenschaft in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP	Modulprüfung: Hausarbeit (15-25 Seiten)
<b>Masterarbeit</b> <i>MA-Thesis</i>	24 LP	PF	Ab- schluss	Selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Islamwissenschaft auf aktuellem Forschungsstand.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 54 LP	Modulprüfung: Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten

**9. Anlage 3 erhält folgende Fassung:**

### Anlage 3: Importmodulliste des MA Islamwissenschaft

Im Studienbereich Fachübergreifende Kompetenzen erwerben Studierende im Master-Studiengang Islamwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	<b>Islamwissenschaftliche Fachkompetenzen (Pflicht) 6 LP</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>

<b>M.A. Nah- und Mitteloststudien</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Theorien und Methoden der Nah- und Mitteloststudien	6
---	---	---

<b>verwendbar für</b>	<b>Sprache (Wahlpflicht) 18 LP</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	
<b>Angebot aus M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6

<b>verwendbar für</b>	<b>Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflicht) 24 LP</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	
<b>M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Literatur und Gesellschaft	12
	Ideengeschichte und Diskurse	6
	Kultur, Macht und Konflikt	12
<b>M.A. Iranistik</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	IrMA 01 Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IrMA 02 Persische Literatur und Kultur	12
	IrMA 03 Translation, Quellenkunde, Kodikologie	6
	IrMA 05 Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt	6

<b>M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens</b>	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im NMO	12
<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>		
<b>M.A. Friedens- und Konfliktforschung</b>	Modul 1 Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2 Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3 Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4 Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 5 Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6 Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Aufbaumodul WPM Internationale Beziehungen II	12
	Aufbaumodul WPM Vergleich politischer Systeme II	12
	Aufbaumodul WPM Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Aufbaumodul WPM Europäische Integration II	12
	<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	
<b>B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft</b>	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>		

	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
<b>M.A. Geschichte</b>	Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
	Historische Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
<b>M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>	Forschungsmodul Alte Geschichte	12
<i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Historische Grundwissenschaften I	6
	Theorie und Methoden	6

<b>M.A. Geschichte der internationalen Politik</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6
<b>Nebenfachmodule der Lehreinheit Rechtswissenschaften</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Europarecht	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Modul Internationales Recht	6
<b>Studienprogramm Gender Studies und feministische Wissenschaft</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
<b>M.A. Cultural Data Studies</b>  <i>Bitte informieren Sie sich über etwaige Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen durch den exportierenden Studiengang.</i>	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 11.04.2021

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 14.04.2021**